



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 66.63

Datum: 28. MAI 2021

Grüne Pfeile Rechtsabbieger
AF1439/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach hinsichtlich der Fragen 2 bis 5 kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage insoweit keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Fragen 2 bis 5 sind auf einen ganz allgemeinen Überblick über die Zahlen der im Stadtgebiet demontierten, der noch vorhandenen und der noch zu entfernenden Grünen Pfeile sowie über die diesbezüglichen Entscheidungskriterien gerichtet. Zeitlich ist Frage 2 auf die Jahre 2020 und 2021, Frage 3 auf den aktuellen Sachstand und Frage 4 auf die kommenden 12 Monate gerichtet. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Beim Befahren der Steinstraße aus Richtung Carolabrücke kommend ist mir an der Kreuzung Pillnitzer Straße aufgefallen, dass der Grüne Pfeil für Rechtsabbieger verschwunden ist. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Wann wurde der benannte Grüne Pfeil entfernt?“

Das VZ 720 StVO (Grünpfeil) in der Zufahrt Steinstraße an der Lichtzeichenanlage Pillnitzer Straße/Steinstraße wurde am 19. Oktober 2020 demontiert.

2. „Wie viele Grüne Pfeile (als Schild, nicht als Lichtsignalanlage) wurden im Jahr 2020 entfernt, und wie viele bisher im laufenden Jahr 2021?“

Im Jahr 2020 wurden vier Grünpfeile (VZ 720 StVO) und im Jahr 2021 bisher ein Grünpfeil (VZ 720 StVO) entfernt.

3. „Wie viele Grüne Pfeile (als Schild, nicht als Lichtsignalanlage) existieren noch im Stadtgebiet?“

An den Lichtzeichenanlagen in Dresden existieren derzeit 234 Grünpfeile (VZ 720 StVO).

4. „Welche weiteren Grünen Pfeile (als Schild) sollen in den nächsten 12 Monaten noch entfernt werden?“

Derzeit sind keine Veränderungen an der bestehenden Beschilderung mit Zeichen 720 StVO geplant. Aufgrund der kontinuierlichen Prüfung der Beschilderung sind Veränderungen jedoch jederzeit möglich.

5. „Nach welchen Maßgaben und Kriterien wird entschieden, ob die Schilder mit den Grünen Pfeilen abgenommen werden müssen oder hängen bleiben können?“

Die Anordnung oder Abordnung des Zeichens 720 StVO erfolgt nach den Vorgaben der Rn. 27 ff. der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 37 StVO. Demnach kommt der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn

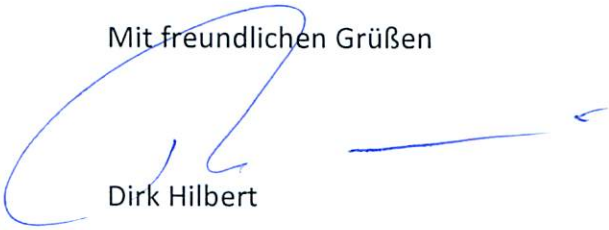
- a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
- b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 StVO verwendet wird,
- c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,
- f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder

g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist sie ausnahmsweise an Kreuzungen oder Einmündungen erforderlich, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden, so sind Lichtzeichenanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzrichtungen auszustatten.

Für Knotenpunktzufahrten mit Grünpfeil ist das Unfallgeschehen regelmäßig mindestens anhand von Unfallsteckkarten auszuwerten. Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen der Grünpfeil ein unfallbegünstigender Faktor war, ist der Grünpfeil zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind. Eine Unfallhäufung liegt in der Regel vor, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren zwei oder mehr Unfälle mit Personenschaden, drei Unfälle mit schwerwiegendem oder fünf Unfälle mit geringerem Verkehrsverstoß geschehen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert